

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Pädagogischen Hochschulen haben zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der hochschulischen Leistungen ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und regelmäßig interne und externe Evaluierungen durchzuführen. Gemäß § 34 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 sind die näheren Bestimmungen dazu durch Verordnung zu regeln. Bislang ist keine Verordnung ergangen.

### **Ziel:**

Aufbau eines effektiven und möglichst leicht administrierbaren Qualitätsmanagement-Systems an den Pädagogischen Hochschulen, das interne und externe, regelmäßige und anlassbezogene Evaluierungen vorsieht.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Festlegung von fünf verschiedenen Arten interner und externer Evaluierungen, um sämtliche Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule (Lehre, Forschung und Entwicklung, Planung, Organisation und Verwaltung) bestmöglich abzudecken.

### **Alternativen:**

§ 34 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 enthält einen gesetzlichen Auftrag zur Regelung der näheren Bestimmungen zu § 33 (Evaluierung und Qualitätsentwicklung) im Verordnungsweg. Es gibt daher keine Alternative zu diesem Verordnungsvorhaben.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Qualitätssicherung im Bildungswesen führt zu hochwertigeren Angeboten und Leistungen der Pädagogischen Hochschulen und somit zu einer besseren Ausbildung der Studierenden. Die Steigerung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Beschäftigung der Absolventinnen und Absolventen sowie auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus, wenngleich in diesem Berufsfeld auch viele andere Faktoren (zB steigende oder sinkende Schülerzahlen, Attraktivität einer Schulart) für die Beschäftigung eine maßgebliche Rolle spielen.

##### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten der Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

##### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

##### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

##### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

##### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

##### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

#### **Allgemeines zum Qualitätsmanagement und zur Evaluierung:**

Qualitätsentwicklung und -sicherung spielen zunehmend auch im Bildungswesen eine wichtige Rolle. Die Auseinandersetzung mit der Qualität der Leistung bzw. der Organisation ist eine immanente Aufgabe jeder Einrichtung, da ansonsten keine Verbesserungen möglich wären. Der Aufbau entsprechender Qualitätsmanagementstrukturen ist dafür essentiell.

Qualitätsmanagement bezeichnet alle organisierten Maßnahmen, die der Verbesserung von Prozessen, Leistungen oder Produkten dienen. Qualitätsmanagement besteht aus Maßnahmen der

- Planung, in der die Qualitätsziele festgelegt werden,
- Lenkung und Begleitung, die auf die Erfüllung der Qualitätsanforderungen gerichtet sind,
- Sicherung der Qualität, die dazu dient, ein gewisses Qualitätsniveau zu halten und
- Qualitätsverbesserung in Form von kleinen Verbesserungsschritten durch kontinuierliche Teamarbeit.

Gutes Qualitätsmanagement führt daher letztendlich zu einer dauernden Verbesserung der Effizienz, der Qualität der Leistungserbringung und der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Pädagogischen Hochschulen sind gemäß § 33 des Hochschulgesetzes 2005 verpflichtet, ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und interne und externe Evaluierungen durchzuführen. Gegenstand der Evaluierungen sind „die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule“, das sind die Lehre, die Forschung und Entwicklung, die Planung, die Organisation und die Verwaltung.

Ein Anliegen dieses Entwurfs ist es auch, die Anregungen des Rechnungshofes betreffend das Prüfungsergebnis der Lehrerfortbildung, Follow-up-Überprüfung (2008), soweit ein thematischer Bezug zu dieser Verordnung besteht, einzuarbeiten, insbesondere durch die Aufnahme der Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer in die Evaluierungsverordnung.

#### **Die Methodik der Evaluierung:**

Das Hochschulgesetz 2005 sieht interne und externe Evaluierungen vor.

Interne Evaluierungen dienen der hochschulinternen Reflexion und Planung. Die Institution führt eine Art „Eigendiagnose“ durch und erstellt einen Bericht. Dadurch können Problemfelder bzw. Schwächen identifiziert und Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden. Interne Evaluierungen wie zB die Evaluierung des Lehrangebots durch die Studierenden haben regelmäßig zu erfolgen, sie fließen regelrecht in den hochschulischen Alltag ein. Im Gegensatz dazu dient die externe Evaluierung dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen mit Fachexpertinnen und -experten. Diese bringen einschlägiges fachliches Know-How und professionelle Erfahrungen mit und liefern eine „Außenanalyse“ mit Verbesserungsvorschlägen zum Gegenstand der Evaluierung.

Im Rahmen dieser Verordnung sind fünf verschiedene Methoden der Evaluierung vorgesehen, wovon drei intern und zwei extern sind. Durch diese Vielfalt soll jeder einzelne Organisations- und Leistungsbereich der Pädagogischen Hochschule betrachtet werden. Manche Evaluierungen sind auf bestimmte Teilbereiche ausgerichtet (zB Evaluierung einzelner Organisationseinheiten oder fokussierte Evaluierungen), andere wiederum sind umfassend (zB Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule).

Die Pädagogische Hochschule hat aus den Evaluierungsergebnissen ihre Schlüsse zu ziehen, Maßnahmen zu planen und zu begleiten sowie Qualität zu sichern. Jede Pädagogische Hochschule soll somit ein individuell zugeschnittenes Qualitätsmanagementsystem aufbauen. Der Entwurf sieht zu den einzelnen Evaluierungen auch Berichte an den Hochschulrat als das hochschulinterne Organ mit Kontroll- und Steuerungsfunktion und an die Bundesministerin bzw. an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur vor. Diese sollen über die Stärken und Schwächen der Einrichtungen informiert sein, um entsprechende Maßnahmen auf einer Metaebene setzen zu können. Nur durch das Zusammenspiel aller beteiligten Personen kann nachhaltig eine Qualitätssteigerung erzielt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Durchführung der Evaluierungen gemäß vorliegender Verordnung sind Aufwendungen im Bereich des Personals sowie finanzielle Aufwendungen auf der Ebene der Pädagogischen Hochschulen

verbunden. Hinsichtlich der internen Evaluierung gemäß § 4 sind bestimmte Kennzahlen und Daten zu erheben, zu verwalten und in einem Arbeitsbericht zusammenzufassen. Dabei wurde eine maximale Aussagekraft bei minimalem Erhebungsaufwand auf der Ebene der Pädagogischen Hochschulen angestrebt. So kann der größte Teil der Kennzahlen bereits jetzt vollautomatisch aus den IT-Systemen ausgewertet werden. Auch auf Grund der Tatsache, dass auch schon bisher derartige Daten gesammelt und aufbereitet wurden, ist in diesem Bereich der Zusatzaufwand gering. Die Evaluierung des Lehrangebots (§ 5) in Form der Rückmeldungen im Verlauf der Lehrveranstaltung verursacht keinen Zusatzaufwand an personellen oder finanziellen Ressourcen, da es sich dabei um einen fixen Bestandteil der Lehrveranstaltungen handelt. Die Erarbeitung der Kriterien der Instrumente für die Rückmeldungen zum Ende der Lehrveranstaltung ist eine gesetzlich verankerte Aufgabe der Studienkommission (§ 17 Abs. 3 Z 3 Hochschulgesetz 2005). Der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung ist auch hier aus den vorhandenen Ressourcen der Pädagogischen Hochschulen abzudecken. Dies trifft auch auf die in § 6 vorgesehene Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule zu. Insbesondere entsteht der Aufwand dafür im personellen Bereich, da die Organisationseinheiten ihren gegenwärtigen Stand und die Entwicklung inklusive der Stärken und Schwächen zu analysieren und dokumentieren haben und auch das Rektorat in eine Feedbackschleife bezüglich der vereinbarten Maßnahmen eingebunden ist. Zur Durchführung der externen Evaluierung gemäß § 7 entstehen der Pädagogischen Hochschule neben den dafür notwendigen zeitlichen internen Aufwendungen finanzielle Aufwendungen, die sich im Wesentlichen in Reisekosten, Aufenthaltskosten, Honorare und Kosten der Koordination niederschlagen. Erfahrungswerte können hier nur schwer genannt werden; im Bereich der Universitäten wird derzeit von Kosten von 5 000 bis 10 000 € für die externe Evaluierung eines Instituts ausgegangen. Legt man dies um, errechnen sich bei der gegebenen Anzahl von Instituten Ausgaben zwischen 220.000,- und 440.000,- € Da eine externe Evaluierung voraussichtlich alle 4 bis 5 Jahre durchgeführt wird, belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben auf 49.000,- bis 98.000,- EUR. Die Mehraufwendungen sind aus dem Sachausgabenbudget des BMUKK zu bedecken.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich, Regelungszweck):**

Die Verordnung gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, die in § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 genannt sind. Darunter fällt auch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, da die Generalklausel des § 79 Abs. 2 leg. cit. die Zuständigkeit der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur für diese Angelegenheit vorsieht.

Die privaten Pädagogischen Hochschulen sind vom Geltungsbereich nicht umfasst, da die Verordnungsermächtigung des § 34 des Hochschulgesetzes 2005 für diese nicht gilt. Dennoch entfaltet die Verordnung auch für diese Institutionen eine gewisse Bedeutung, nämlich in Bezug auf die Anerkennung. In § 5 Abs. 1 Z 1 wird als Voraussetzung für die Anerkennung einer privaten Pädagogischen Hochschule gefordert, dass die Ausbildung in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen entspricht. Somit haben auch diese Systeme der Qualitätsentwicklung vorzusehen, insofern kann diese Verordnung als Richtlinie dienen.

Im Bereich der Lehre sind nur jene Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung umfasst, die die Pädagogische Hochschule im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags durchführt, nicht jedoch jene, die der eigenen Rechtspersönlichkeit zuzuordnen sind, da sich der gesetzliche Auftrag zur Erlassung einer Verordnung auf diesen Tätigkeitsbereich der Pädagogischen Hochschule nicht erstreckt. Hier stehen die Art und Häufigkeit der Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen der Pädagogischen Hochschule frei.

#### **Zu § 2 (Gegenstand der Evaluierungen und Qualitätsentwicklung):**

Gegenstand der Evaluierungen sind die Lehre, die Forschung und Entwicklung, die Planung, die Organisation und die Verwaltung.

Neben der inhaltlichen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule wie Lehre und Forschung sollen auch die Effizienz des inneren Aufbaus und der Verwaltungsaktivitäten evaluiert werden. Der Maßstab für die Evaluierung ist die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit und die Sparsamkeit der Maßnahme.

### **Zu § 3 (Arten der Evaluierungen):**

Die Verordnung zählt fünf verschiedene Arten der Evaluierung auf, die in den folgenden Paragraphen genauer beschrieben werden. Die ersten drei Arten sind intern, die letzten beiden extern.

Bis auf die letzte Art der Evaluierung (fokussierte externe Evaluierung), die immer nur bedarfsbezogen durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur erfolgt, sind alle anderen Evaluierungen regelmäßig durchzuführen. Die Zuständigkeit zur Veranlassung der internen und externen Evaluierungen und zur Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen liegt grundsätzlich beim Rektorat (§ 15 Abs. 3 Z 10 des Hochschulgesetzes 2005). Die Aufsichtsrechte der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### **Zu § 4 (Überprüfung der allgemeinen Entwicklung anhand von Kennzahlen):**

Bei den angegebenen Kennzahlen handelt es sich um grundlegende Daten, die die Pädagogische Hochschule für eine allgemeine Erstinformation und für weitere Evaluierungszwecke gemäß der §§ 5 bis 8 benötigt. Personenbezogene Daten werden hier nicht erhoben. Ein Teil dieser Zahlen kann dem Datenverarbeitungssystem PH-Online entnommen werden.

Die Kennzahlen sind grundsätzlich auf die Organisationseinheit ausgerichtet. Lediglich die Z 7 bezieht sich auf die gesamte Pädagogische Hochschule. Demnach ist das gesamte an der Pädagogischen Hochschule tätige Lehr- und Verwaltungspersonal nach der Verwendung unter Angabe der Vollbeschäftigungsäquivalente darzustellen. Mit dem Begriff „Verwendung“ werden sowohl die an den Pädagogischen Hochschulen tätigen Beamten und Vertragsbediensteten als auch die Lehrbeauftragten abgedeckt. Sie sind nach den besoldungsrechtlichen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen gegliedert darzustellen. Sofern es sich um Lehrbeauftragte handelt, ist dies anzugeben.

Die Ermittlung dieser Zahlen ist nötig, um die gegenwärtige Lage und – aufgrund des Vergleichs mit älteren Erhebungen – die Entwicklung der Pädagogischen Hochschule darzulegen. Die Pädagogischen Hochschulen sollen diese Evaluierungsart nicht als Aufforderung verstehen, möglichst viel Quantität zu produzieren. Vielmehr sollen diese auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Quantität und Qualität achten, die Kennzahlen sollen hierfür nur als eine „grobe Orientierung“ dienen. Das Rektorat hat die Kennzahlen in seinem Arbeitsbericht zu kommentieren und diesen dann an die Bundesministerin bzw. an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu übermitteln.

### **Zu § 5 (Evaluierung des Lehrangebots durch die Studierenden):**

Die Evaluierung einzelner Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch Studierende ist mittlerweile an Pädagogischen Hochschulen Gang und Gebe. Dies geschieht derzeit meist in Form von Fragebögen, die die Studierenden in Papierform oder elektronisch auszufüllen haben. Diese Rückmeldungen zum Ende einer Lehrveranstaltung werden ergänzt durch Rückmeldungen im Verlauf der Lehrveranstaltung.

Lehrveranstaltungsevaluierungen sind jedenfalls jährlich durchzuführen, nicht jedoch zwingend nach jeder Lehrveranstaltung. Es besteht die Gefahr, dass solche Evaluierungen von den Studierenden nicht mehr ernst genommen werden, wenn sie zu oft vorgenommen werden. Die Pädagogische Hochschule kann selbst am besten abschätzen, welche Häufigkeit am sinnvollsten ist.

Rückmeldungen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie noch Einfluss auf die Lehrveranstaltung haben können. Sie sind somit in Hinblick auf die laufende Lehrveranstaltung effektiver als solche zum Ende der Lehrveranstaltung. Rückmeldungen im Verlauf der Lehrveranstaltung haben mündlich (zB in Kleingruppen) oder schriftlich so zu erfolgen, dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Studierende oder auf einen bestimmten Studierenden nicht möglich ist. Jede Lehrkraft hat sie in eigener Verantwortung durchzuführen, wobei auch hier Fragestellungen hochschulintern koordiniert werden können.

Rückmeldungen zum Ende der Lehrveranstaltung: Die Fragestellungen dieser Lehrveranstaltungsevaluierungen haben innerhalb der Hochschule einheitlich zu sein. Auf diese Art werden die Erhebungen vergleichbar und sind besser auswertbar. Die wesentlichen Themenbereiche sind in § 5 Abs. 3 vorgegeben, es steht der Hochschule jedoch frei, weitere Themen aufzunehmen. Darüber hinaus kann die Lehrperson zusätzliche Fragestellungen aufnehmen, sofern dies nötig ist. Den Studierenden sind Kriterien zur Evaluierung von Lehrveranstaltungen zur Verfügung zu stellen, sodass eine aussagekräftige Auswertung erfolgen kann.

Rückmeldungen zum Ende der Lehrveranstaltung erfüllen folgende Funktionen:

- Sie liefern den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung Anhaltspunkte zur Planung und Reflexion ihres Unterrichts, da sie Rückmeldungen über die positiven und negativen Seiten des Unterrichts enthalten und Vorschläge zur Verbesserung liefern können,

- sie helfen bei der Identifikation von Problemen, sie fördern die Diskussion über die Qualität der wissenschaftlichen Lehre und wecken die Bereitschaft, der Lehrqualität die nötige Aufmerksamkeit zu schenken,
- sie dienen den verantwortlichen Organen der Pädagogischen Hochschule als Grundlage für Initiativen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots (Beratung, internes Weiterbildungsangebot) und
- sie geben den verantwortlichen Organen der Pädagogischen Hochschule Rückmeldungen über die studentische Einschätzung der Lehrveranstaltung und bieten Anhaltspunkte für künftige curriculare Planungen.

Für die Konzeption und Gestaltung der Fragen sowie für die Durchführung der Evaluierungen zum Ende der Lehrveranstaltung ist die Studienkommission zuständig (§ 47 des Hochschulgesetzes 2005). Die Ergebnisse dieser Evaluierungen sind durch die Studienkommission zusammenzufassen. Sie können veröffentlicht werden, etwa im Intranet der Pädagogischen Hochschule. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung kann zu den Evaluierungsergebnissen eine Stellungnahme an die Studienkommission abgeben. Das Rektorat, der Hochschulrat und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur sind jährlich davon in Kenntnis zu setzen.

Nach Durchführung der Evaluierung zum Ende der Lehrveranstaltung sind die Ergebnisse in einem Gespräch mit der Lehrkraft zu erörtern. Sind Maßnahmen nötig, so sind diese in die Wege zu leiten. Der Verordnungsentwurf trifft keine Äußerungen über die Zuständigkeit, da sich diese je nach Maßnahme aus dem Hochschulgesetz 2005 ergibt. So wäre etwa für ein Gespräch mit der Lehrkraft die Rektorin bzw. der Rektor, für die Änderung eines Curriculums oder der Prüfungsordnung jedoch die Studienkommission zuständig. Für den Fall, dass eine bestimmte Aufgabe keinem Hochschulorgan gesetzlich zugewiesen ist, hat die Rektorin bzw. der Rektor diese aufgrund seiner Generalzuständigkeit wahrzunehmen.

#### **Zu § 6 (Evaluierung der einzelnen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule):**

Diese Evaluierung dient der hochschulinternen Evaluierung einzelner Organisationseinheiten. Gegenstand der Evaluierung ist das gesamte Tätigkeitsspektrum der Organisationseinheit, diese umfasst deren Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung. Die Evaluierung ist intern, die Pädagogischen Hochschulen können bei Bedarf und auf eigene Kosten auch externe Expertinnen und Experten heranziehen. Die Evaluierung ist pro Organisationseinheit in Abständen von vier bis fünf Jahren durchzuführen.

Die Organisationseinheit hat unter Verwendung der Ergebnisse vergangener und der aktuellen Kennzahlenüberprüfung gemäß § 4 und der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden gemäß § 5 den gegenwärtigen Stand und die Entwicklung der Organisationseinheit zu dokumentieren und eine Stärken-Schwächen-Analyse durchzuführen.

Das Rektorat hat diese Darstellung mit der Organisationseinheit zu besprechen und etwaige Probleme zu erörtern. Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität nötig, so sind diese gemeinsam mit einer der Maßnahme entsprechenden Zeitschiene festzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit wird überprüft, ob die Maßnahme tatsächlich zu einer Qualitätsverbesserung geführt hat.

#### **Zu § 7 (Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule – institutionelle Evaluierung):**

Diese Form der Evaluierung liefert ein Gesamtbild über die Qualität der Leistungen der Pädagogischen Hochschule. Sie findet auf einer Metaebene zur Evaluierung gemäß § 6 statt. Gegenstand der Evaluierung ist die Lehr- und Forschungstätigkeit sowie die Planung, Organisation und Verwaltung der gesamten Pädagogischen Hochschule. Durchgeführt wird diese Evaluierung durch externe Expertinnen und Experten im Abstand von vier bis fünf Jahren auf Initiative des Rektorats. Zwei dieser Expertinnen und Experten haben dem nicht-österreichischen Bildungs- und Forschungsbereich anzugehören, wodurch der Aspekt der Leistungsfähigkeit der Pädagogischen Hochschule im internationalen Vergleich gut abgedeckt und etwaige Verbesserungsvorschläge auch in Hinblick bewährter internationaler Praktiken gebracht werden sollen. Im Übrigen entspricht es der Evaluierungspraxis an Universitäten und Fachhochschulen, zwei ausländische Expertinnen bzw. Experten beizuziehen, an den Pädagogischen Hochschulen sollen somit ähnliche Verhältnisse geschaffen werden.

Die Evaluierung erfolgt durch zumindest einen mehrtägigen Vor-Ort-Besuch. Die Pädagogische Hochschule trifft auch hier eine Mitwirkungspflicht (§ 33 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005).

Die Evaluierung hat sich auf folgende Aspekte zu beziehen:

- Die Erreichung der durch die Pädagogische Hochschule selbst definierten Zielvorgaben: Die Definition der Zielvorgaben erfolgt im Rahmen des Ziel- und Leistungsplans (§ 30 des Hochschulgesetzes 2005), in welchem die strategischen Ziele, die Schwerpunkte und die Profilbildung festzumachen sind.

- Die Qualität des Qualitätsmanagementsystems und der Evaluierungsmaßnahmen: Die verschiedenen Arten der Evaluierung sind im Rahmen dieser Verordnung bereits vorgegeben. Das Qualitätsmanagementsystem ist jedoch von der Pädagogischen Hochschule selbst aufzubauen. Sie hat zu bestimmen, wie zur nachhaltigen Erzielung von Verbesserungen mit Evaluierungen und den Ergebnissen derselben umgegangen wird. Dabei sind folgende Fragen relevant: Erfolgt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Qualitätsentwicklung? Werden vereinbarte Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durch das Rektorat begleitet und deren Wirkung geprüft? Welchen Stellenwert hat die Qualitätsentwicklung für die Leitung der Einrichtung und welchen Eindruck transportiert sie den einzelnen Organisationseinheiten bzw. der Öffentlichkeit? Welche Konsequenzen werden bei negativen Evaluierungsergebnissen getroffen?

- Die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Verwaltungs-, Planungs- und Organisationsstrukturen: Nicht nur die typischen Tätigkeiten einer Pädagogischen Hochschule wie Lehre und Forschung, sondern auch die Strukturen und Abläufe sollen auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden. Kommunikations- und Arbeitsprozesse und ihre zeitnahe Umsetzung sind zu durchleuchten, der Einsatz von Personal- und Sachressourcen ist zu überprüfen, unnötige Schleifen und Doppelgleisigkeiten sind zu eruieren und organisatorische Maßnahmen zur Optimierung von Abläufen sind zu erarbeiten. Dabei sind auch der technische Standard der Betriebsmittel und die Kostensituation mitzubedenken.

- Die Leistungsfähigkeit der Pädagogischen Hochschule im internationalen Vergleich: Die österreichischen Pädagogischen Hochschulen müssen auch international wettbewerbsfähig sein und sind daher in einem internationalen Kontext zu sehen. Im Vordergrund des internationalen Vergleichs steht die Lehr- und Forschungstätigkeit der Pädagogischen Hochschule. Durch die Aufnahme ausländischer Expertinnen und Experten in das Evaluierungsteam wird sichergestellt, dass diesem Aspekt ausreichend Berücksichtigung geschenkt wird.

Das Rektorat hat eine Stellungnahme zu den Ergebnissen abzugeben, auch die Studienkommission kann dies tun. Danach hat es dem Hochschulrat und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur darüber zu berichten. Schließlich sind die Ergebnisse in einer hochschulinternen Veranstaltung zu präsentieren und zu diskutieren. Dies ist die einzige verpflichtende Veröffentlichung eines Evaluierungsergebnisses. Die Präsentation soll dazu beitragen, die an der Pädagogischen Hochschule tätigen Personen über die Ergebnisse zu informieren und ein Bewusstsein für die Qualitätsarbeit an der Einrichtung zu schaffen.

#### **Zu § 8 (Fokussierte externe Evaluierung):**

Diese Art der Evaluierung kann nur durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur veranlasst werden und zwar dann, wenn ein Bedarf nach Qualitätserhebungen besteht. Auf diese Art und Weise könnte zB die Qualität der Volksschullehrmatsausbildung evaluiert werden. Fokussierte Evaluierungen können an allen oder an einzelnen Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden.

#### **Zu § 9 (Inkrafttreten):**

Das Inkrafttreten ist mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.